

Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG in der Fassung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19.07.2002 (Bundesgesetzblatt 2002, Teil I, S. 2681) haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im zurückliegenden Geschäftsjahr entsprochen wurde, weiterhin entsprochen wird bzw. welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden. Die entsprechende Erklärung (Compliance-Erklärung) ist den Aktionären der börsennotierten Gesellschaft dauerhaft, etwa auf der Homepage der Gesellschaft, zugänglich zu machen.

Die Erklärung nach § 161 des Aktiengesetzes ist erstmals im Jahr 2002 abzugeben, also spätestens am 31.12.2002. Sie kann im Jahr 2002 darauf beschränkt werden, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird oder darauf, welche Empfehlungen nicht angewendet werden (gegenwartsbezogene Compliance-Erklärung). Dies ergibt sich aus § 15 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG).

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG haben sich, und zwar jeweils in eigener Verantwortung, in den Aufsichtsratssitzungen vom 20.09.2002 sowie vom 22.11.2002 mit der Umsetzung der Empfehlungen, aber auch der Anregungen, im Corporate Governance Kodex befasst. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, eine gemeinsame Erklärung zum Corporate Governance Kodex abzugeben, diese auf der Homepage der Gesellschaft den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen, im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2001/2002 zu veröffentlichen und gemäß § 325 Abs. 1 S. 1 HGB zum Handelsregister einzureichen.

Die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG nach § 161 S. 1 AktG hat folgenden Wortlaut:

Die LS telcom AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen, wobei die Numerierung dem Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht:

- 3.8: Ein Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung (Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung) ist nicht vereinbart.

- 5.3.1/5.3.2: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht lediglich aus drei Mitgliedern; Ausschüsse wären damit gem. § 108 Abs. 2 S. 3 AktG nicht beschlussfähig. Die Empfehlungen des Kodex über Ausschüsse des Aufsichtsrats sind auf die LS telcom AG nicht anwendbar.

- 5.4.5: Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen können bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt werden, da die Empfehlungen des Kodex über die Bildung von Ausschüssen auf die LS telcom AG nicht anwendbar sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung.

- 7.1.1: Die Gesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre und Dritte in regelmäßigen Abständen, insbesondere unter Nutzung des Internet, über die Geschäftsentwicklung. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung ein, während des Geschäftsjahrs formalisierte Zwischenberichte, insbesondere über die im Internet zur Verfügung gestellten Informationen hinaus, zu bestimmten Stichtagen zu erstellen und diese zu versenden.

- 7.1.2: Die Gesellschaft strebt an, Zwischenberichte innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung

ein, derartige Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen.

Lichtenau, den 22. November 2002

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG